

Erläuterungen zur Meisterprüfungsordnung Rauchfangkehrer

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Die Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter über die Meisterprüfung für das Handwerk Rauchfangkehrer trat am 1. November 2021 in Kraft und regelt Inhalt und Ablauf der Meisterprüfung im Rauchfangkehrerhandwerk.

Die gegenständliche Anpassung der Meisterprüfungsordnung betrifft ausschließlich die Zeitanpassung im schriftlichen Prüfungsmodul (Modul 3). Dadurch wird sichergestellt, dass die kompetenzorientierten Aufgabenstellungen – insbesondere im digitalen Prüfungssetting – praxisnah, vollständig und fair bearbeitet werden können.

Ziel der Meisterprüfungsordnung ist der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Niveau der beruflichen Erstausbildung liegen und den Anforderungen des NQR-Niveaus 6 entsprechen. Dazu zählen fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie die Fähigkeit, komplexe berufliche Aufgaben eigenverantwortlich zu planen, zu steuern und zu verantworten.

Der Qualifikationsstandard ist integrativer Bestandteil der Prüfungsordnung und beschreibt das Berufsbild in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Damit wird sichergestellt, dass die Prüfung die tatsächlichen Anforderungen der beruflichen Praxis sowie die Unternehmerverantwortung abbildet. Die vorliegende Anpassung betrifft ausschließlich organisatorisch-technische Aspekte der Prüfungsdurchführung, insbesondere im Modul 3, und führt zu keiner Erweiterung der inhaltlichen Anforderungen oder zu zusätzlichen Zugangsbeschränkungen zum Gewerbe.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission

Zu § 1 – Allgemeine Prüfungsordnung

Für Einladung, Gebühren, Durchführung und Zeugnisse wird auf die Allgemeine Prüfungsordnung verwiesen.

Zu § 2 – Qualifikationsniveau

Die Meisterprüfung wird auf NQR-Niveau 6 durchgeführt. Damit wird ein Kompetenzniveau festgelegt, das die eigenverantwortliche Leitung komplexer beruflicher Tätigkeiten und Projekte umfasst.

Zu § 3 – Gliederung und Durchführung

Die Meisterprüfung gliedert sich in fünf Module:

1. Modul 1 – Fachlich praktische Prüfung (besteht aus zwei Gegenständen)
 - Modul 1 Teil A – Gegenstand: „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“
 - Modul 1 Teil B – Gegenstand: „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“
2. Modul 2 – Fachlich mündliche Prüfung (besteht aus mehreren Gegenständen)
 - Modul 2 Teil A – Gegenstand: „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“
 - Modul 2 Teil B – Gegenstände (3):
 1. Management
 2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement
 3. Energie- und Umweltmanagement
3. Modul 3 – Fachtheoretische schriftliche Prüfung (besteht aus fünf Gegenständen)
 1. Fach- und Planungskompetenz
 2. Rechnerische Kompetenz und Kalkulation
 3. Befundung und Gutachten sowie Sicherheitstechnik
 4. Brandschutz, Feuerpolizeiliche Beschau, Mängelerkennung und -meldung
 5. Energie- und Umweltmanagement
4. Modul 4 – Ausbilderprüfung
5. Modul 5 – Unternehmerprüfung

Zu den einzelnen Modulen

Zu §§ 4 bis 6 – Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

Modul 1 ist eine projektorientierte praktische Prüfung mit zwei Teilen:

- Teil A dient dem Nachweis der beruflichen Grundfertigkeiten auf Lehrabschlussniveau, insbesondere im Bereich Wartung, Reinigung und Überprüfung von Feuerstätten, Abgasanlagen und Lüftungssystemen.
- Teil B dient dem Nachweis der meisterlichen Kompetenz in Planung, Organisation und Durchführung komplexer Arbeitsaufträge einschließlich Befundung, Mängelerkennung und Beratung.

Zu §§ 7 bis 12 – Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus zwei Teilen mit insgesamt vier Gegenständen:

- Modul 2 Teil A – Gegenstand: „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“
Nachweis der praktischen Handlungskompetenz anhand berufstypischer Aufgabenstellungen aus dem beruflichen Alltag.
- Modul 2 Teil B – Gegenstände (3):
Nachweis der Fähigkeit, einen Betrieb fachlich, organisatorisch und rechtskonform zu führen sowie komplexe berufliche Problemstellungen lösungsorientiert zu bewältigen.
 1. Gegenstand „Management“
 2. Gegenstand „Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“
 3. Gegenstand „Energie- und Umweltmanagement“

Zu §§ 13 bis 18 – Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Modul 3 umfasst fünf Gegenstände:

- Fach- und Planungskompetenz
- Rechnerische Kompetenz und Kalkulation
- Befundung, Gutachten und Sicherheitstechnik
- Brandschutz, Beschau und Mängelmanagement
- Energie- und Umweltmanagement

Die Prüfung ist praxisorientiert gestaltet und kann auch digital durchgeführt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Anpassung wurden die Bearbeitungszeiten einzelner Gegenstände sowie die maximale Gesamtdauer des Moduls 3 (maximal 12 Stunden) neu festgelegt. Die Prüfung wird nun verbindlich auf zwei Tage aufgeteilt, wodurch die Belastungsspitzen reduziert und die Prüfungssituation für die Kandidatinnen und Kandidaten spürbar erleichtert wird. Gleichzeitig wird damit den Anforderungen einer kompetenzorientierten und digital durchgeführten Prüfung Rechnung getragen und eine praxisgerechte sowie faire Prüfungsdauer sichergestellt (§ 13 Abs. 6).

Hierzu wurden die Bearbeitungszeiten in zwei Gegenständen des Moduls 3 gezielt verlängert:

- Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“ (§ 14)
 - bisher: 50 Minuten Bearbeitungszeit (max. 60 Minuten Prüfungsdauer)
 - neu: 150 Minuten Bearbeitungszeit (max. 180 Minuten Prüfungsdauer)
- Gegenstand „Energie- und Umweltmanagement“ (§ 18)
 - bisher: 100 Minuten Bearbeitungszeit (max. 120 Minuten Prüfungsdauer)
 - neu: 150 Minuten Bearbeitungszeit (max. 180 Minuten Prüfungsdauer)

Die Verlängerung der Bearbeitungszeiten erfolgt, da gerade diese Gegenstände planerische, analytische und entscheidungsorientierte Kompetenzen auf meisterlichem Niveau abprüfen und daher eine realitätsnahe Bearbeitung komplexer betrieblicher Aufgabenstellungen erfordern.

Insbesondere im Rahmen der digitalen Prüfungsdurchführung entsteht ein strukturell erhöhter Zeitaufwand, da die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zur vollständigen Bearbeitung der Aufgaben wiederholt zwischen Planauszügen, verschiedenen Darstellungen sowie Eingabe- und Dokumentationsmasken wechseln müssen. Dieser zusätzliche Aufwand war in der bisherigen Zeitstruktur nicht ausreichend abgebildet.

Durch die Verlängerung der Bearbeitungszeiten wird daher sichergestellt, dass die kompetenzorientierte Leistungsfeststellung praxisgerecht, nachvollziehbar und fair erfolgen kann.

Die Anpassung stellt ausschließlich eine organisatorisch-technische Modifikation der Prüfungsdurchführung dar. Inhalte, Lernergebnisse, Qualifikationsniveau sowie Schwierigkeitsgrad der Meisterprüfung bleiben unverändert.

Zu §§ 13 bis 18 – Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Modul 3 umfasst fünf Gegenstände:

1. Fach- und Planungskompetenz
2. Rechnerische Kompetenz und Kalkulation
3. Befundung, Gutachten und Sicherheitstechnik
4. Brandschutz, Beschau und Mängelmanagement
5. Energie- und Umweltmanagement

Die Prüfung ist praxisorientiert gestaltet und kann auch digital durchgeführt werden.

Zu §§ 19 und 20 – Modul 4 und Modul 5

- Modul 4 umfasst die Ausbilderprüfung gemäß BAG.
- Modul 5 umfasst die Unternehmerprüfung gemäß Unternehmerprüfungsordnung.

Zu § 21 Bewertung und Wiederholung

Die Bewertung erfolgt nach dem Schulnotensystem.

Module sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände zumindest mit „Genügend“ bewertet werden.

Eine Wiederholung ist nur für negativ beurteilte Gegenstände erforderlich.

Zu § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Meisterprüfungsordnung trat am 1. November 2021 in Kraft. Übergangsbestimmungen ermöglichen die Beendigung bereits begonnener Prüfungen nach der alten Ordnung innerhalb eines definierten Zeitraums.

Zu Anlage 1

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk Rauchfangkehrer in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz und stellt die Grundlage für die kompetenzorientierte Durchführung der Meisterprüfung dar.

Zusammenfassende Zielsetzung

Die Meisterprüfungsordnung Rauchfangkehrer dient der Sicherstellung eines hohen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus im Rauchfangkehrergewerbe. Sie gewährleistet insbesondere:

- Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum
- Gewährleistung des Brandschutzes
- Sicherstellung umwelt- und energiebezogener Anforderungen
- Nachweis unternehmerischer und fachlicher Führungskompetenz

Die aktuellen Anpassungen betreffen ausschließlich die organisatorische Gestaltung der Prüfung und dienen der besseren Abbildung der beruflichen Praxis im digitalen Prüfungssetting, ohne das Qualifikationsniveau oder die Anforderungen zu verändern.